

Aktuelles Thema: Die europäische Benchmark-Verordnung und die Ablösung von etablierten Referenzwerten – Einführung der Euro Short-Term Rate (ESTER/€STR) ab 2020

Hintergrund der Reformation

Mit der Benchmark-Verordnung (EU-Verordnung 2016/1011) vom 08. Juni 2016 haben das Europäische Parlament und der Europäische Rat die Reformation und Ablösung verschiedener etablierter Referenzzinsen am Markt besiegelt.

Hintergrund der Verabschiedung der Verordnung und der Überarbeitung sämtlicher Referenzwerte sind die vorangegangenen schweren Manipulationsvorwürfe und Skandale bei den Referenzzinssätzen LIBOR (London Interbank Offered Rate) und EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) und den damit aufgetretenen Interessenskonflikten. Die EU-Verordnung definiert verschiedene Anforderungen an die Genauigkeit, die Robustheit und die Integrität der Referenzwerte sowie Rahmenbedingungen, die die Kontributoren der Referenzwerte erfüllen müssen.

Betroffen ist unter anderem der Euro OverNight Index Average (EONIA), der im Jahr 1999 vom Europäischen Bankenverband und der Europäischen Zentralbank als zentraler Zinsindex für unbesicherte Overnight-Einlagen ins Leben gerufen wurde. Der EONIA wird im Herbst 2019 in einer Einführungsphase und ab dem 01. Januar 2020 für Neugeschäfte vollständig durch die Euro Short-Term Rate (ESTER/€STR) abgelöst.

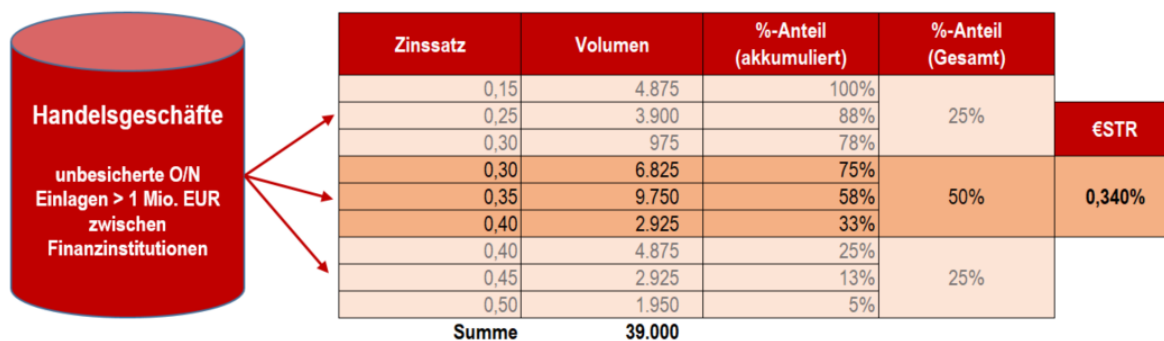
Neben der Einführung der €STR als Referenzwert in der Eurozone sind weitere Länder bestrebt, geeignete und im Rahmen der Benchmark-Verordnung zugelassene Referenzwerte als Alternativen zum LIBOR zu definieren und zu etablieren. Beispielsweise wurden in der Schweiz mit der Swiss Average Rate Overnight (SARON) und in den Vereinigten Staaten mit der Secured Overnight Financing Rate (SOFR) neue Referenzwerte als geeignete Nachfolger des LIBORS geschaffen. In Großbritannien wurde die Sterling Overnight Index Average (SONIA) im April 2018 von der Bank of England reformiert und an die Vorgaben der Benchmark-Verordnung angepasst.

Im Euroraum erfüllt die €STR sämtliche Anforderungen der Benchmark-Verordnung – unter anderem berücksichtigt die Europäische Zentralbank (EZB) als veröffentlichender Kontributor die Grundsätze zu finanziellen Referenzwerten der International Organization of Securities Commissions (IOSCO). Bei den Grundsätzen handelt es sich um Prinzipien, die an geeigneter Stelle bei der Definition eines Benchmarks und bei der Veröffentlichung der Zinssätze angewendet werden sollen. Die Grundsätze umfassen unter anderem allgemeine Rahmenbedingungen zur Schärfung und Definition von Verantwortlichkeiten, Regelungen zur Qualität des Benchmarks und der angewendeten Methoden sowie weiterer Prinzipien in Bezug auf Rechenschaftspflichten.

Ermittlung der €STR

Im Gegensatz zu der Ermittlung des EONIA auf Basis eines Panels und der Zulieferung von verschiedenen Banken wird die €STR vollständig auf der Basis von auf dem Markt getätigten Transaktionen, welche auch gemäß der Geldmarktstatistik (Money Market Statistical Reporting, MMSR) gemeldet werden müssen, ermittelt. Folgende Grafik skizziert beispielhaft die Methodik und das Vorgehen bei der Ermittlung der €STR.¹

¹ In Anlehnung an ECB(2018): Presentation of ESTER (Euro Short-Term Rate) – abgerufen am 23.04.2019 unter: https://www.ecb.europa.eu/paym/intro/events/shared/pdf/20181109_euro_risk-free_rates/Presentation_of_ESTER_ECB.pdf



Sämtliche unbesicherte Overnight-Einlagen zwischen Finanzinstitutionen mit einem Mindestvolumen von 1 Mio. EUR und die jeweils zugrundeliegenden Zinssätze werden berücksichtigt. Ähnlich zur Ermittlung des EONIA werden auch bei der Berechnung der €STR die Zinssätze bzw. die Volumina in den Randbereichen unterhalb des 25%-Perzentils respektive oberhalb des 75%-Perzentils gekappt und bei der Berechnung nicht betrachtet.

Neben dem Zinssatz wird die EZB ab dem 01.01.2020 an Handelstagen weitere Informationen wie beispielsweise die Gesamtanzahl der zugrundeliegenden Transaktionen oder das Gesamtvolumen veröffentlichen, um den Grundsatz der Transparenz und die Qualität des Benchmarkinstruments zu wahren.

Herausforderung: Umstellung auf €STR

Die Ablösung des EONIA und die damit verbundene Umstellung auf die €STR zieht umfangreiche Folgen und Herausforderungen nach sich. Die Betroffenheit spiegelt sich in der gesamten Produkt- und Prozesskette des Instituts wieder – von der fachlichen Produkt- und Vertragsgestaltung über die Steuerungs- und Rechnungslegungsfunktionen bis hin zu den technischen Infrastrukturen und eingesetzten Softwarelösungen in der gesamten IT-Landschaft.

Auf Produktseite sind die Kunden frühzeitig über die bevorstehende Anpassung zu informieren, alternative Produkte und Verträge auszuarbeiten und die damit verbundenen Neue-Produkte-Prozesse (NPP) zu definieren und durchzuführen. Gleichzeitig ist die Betroffenheit in den IT-Systemen der Banksteuerung und Rechnungslegung detaillierter zu analysieren – insbesondere sich durch die Umstellung in den Referenzzinsen ergebende Sprünge in der Bewertung der Finanzinstrumente sind zu prüfen und die Auswirkungen auf die Bilanz und weitere Kennzahlen zu plausibilisieren. Technische Anpassungen an den Schnittstellen zwischen den eingesetzten IT- und Softwarelösungen sowie den definierten Geschäftsprozessen sind frühzeitig zu planen und mit einer Timeline zu versehen.

Unterstützung durch WEPEX

WEPEX kann Sie von der Betroffenheitsanalyse über das Konzept bis zur erfolgreichen Umsetzung maßgeblich mit Erfahrung und Expertise unterstützen. Darüber hinaus bieten wir auch die Gesamtsteuerung der Aktivitäten an.

In der Analysephase führen wir in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Facheinheiten Ihres Hauses die folgenden Arbeiten durch:

- Bestandsaufnahme der betroffenen Produkte im Wertpapier- und Derivatebereich
- Aufstellung der betroffenen Geschäftsprozesse, Organisationseinheiten und IT-Anwendungen
- Durchführung von Workshops
- Identifikation und Priorisierung der erforderlichen Maßnahmen

In der Konzeptionsphase sind die folgenden Aktivitäten vorgesehen:

- Definition der Zielprozesse und der Zielarchitektur
- Überblick der Maßnahmen und Anpassungsbedarfe in den einzelnen IT-Anwendungen
- Erarbeitung, Beschreibung und Bewertung von Lösungsalternativen für Geschäftsprozesse und IT-Systeme
- Projektplanung: Aktivitäten, Meilensteinplanung und Aufwandsschätzung

Anhand dieser Vorgehensweise und der Erfahrung von WEPEX wird eine solide Basis für die anschließende Umsetzung und Umstellung geschaffen, bei der wir Sie gerne begleiten.

Qualifikation von WEPEX

WEPEX hat seine Kunden vielfach dabei unterstützt, Herausforderungen im Umfeld von regulatorischen Themen erfolgreich zu meistern.

Dabei sind die folgenden Eigenschaften unserer Berater besonders hervorzuheben:

- Exzellentes Verständnis von den zugrundeliegenden Geschäftsprozessen und von Finanzinstrumenten
- Fähigkeit, die Auswirkungen von steuerlichen und regulatorischen Anforderungen auf Prozesse und IT-Anwendungen schnell und umfassend einzuschätzen
- Nachgewiesene Kompetenz, komplexe fachliche Anforderungen in intelligente Lösungsansätze für Prozesse und IT umzusetzen
- Hohe Seniorität und exzellente Kommunikation auf allen Ebenen (Fachbereiche, IT, Senior-Management) für die Prioritätensetzung und die Entscheidungsfindung
- Effektive Steuerung von komplexen Vorhaben in heterogenen Umfeldern - unter effektiver Einbeziehung von Experten

Kontakt

Wenn Sie sich mit uns zum Thema „EU-Benchmark-Verordnung und IBOR-Reform“ unverbindlich austauschen möchten, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit unseren Ansprechpartnern auf:

Frank Thole

E-Mail: frank.thole@wepex.de

WEPEX Unternehmensberatung

Mainzer Landstraße 51

60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 719140 - 92

Telefax: +49 69 719140 - 94

Andreas Bell

E-Mail: andreas.bell@wepex.de

WEPEX Unternehmensberatung

Mainzer Landstraße 51

60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 719140 - 92

Telefax: +49 69 719140 - 94